

## **Richtlinien über die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für Menschen mit Behinderung im Landkreis Wolfenbüttel**

Um Menschen, die wegen ihrer außergewöhnlichen Gehbehinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, gewährt der Landkreis Wolfenbüttel nach diesen Richtlinien pauschale Fahrtkostenzuschüsse.

### **1. Anspruchsberechtigter Personenkreis:**

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören Personen die nebeneinander folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Personen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- und Bewegungssystems nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind (Körperbehinderte), selbst kein eigenes Fahrzeug besitzen, sich ständig nur mit Hilfe eines Rollstuhls fortbewegen können und öffentliche Verkehrsmittel wie Busse und Bahn nicht nutzen können,
- Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkmalen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung),
- Personen, die wegen ihrer Behinderung das Fahrzeug von Haushaltsangehörigen nicht oder nur unter wesentlichen Schwierigkeiten nutzen können,
- Personen außerhalb von Einrichtungen und
- Personen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben.

Blinde zählen nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis.

### **2. Ziel und Zweck der Förderung:**

Pauschale Fahrtkostenzuschüsse werden zu Fahrten gewährt, die einem der nachstehenden aufgeführten Zwecken dienen

- Besuche allgemeiner Art
- Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen
- Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen
- Fahrten zu Behörden
- Fahrten zum Einkaufen.

Ausgeschlossen sind Fahrten zur Arbeitsstelle und die im Zusammenhang mit einem Arzt- oder Schulbesuch stehen.

### **3. Form und Umfang der Hilfe**

Die anspruchsberechtigte Person entscheidet selbstständig und eigenverantwortlich, welchen Anbieter und welche Art der Beförderung sie für ihre Fahrten wählt. Die Abrechnung der Beförderungsleis-

tung erfolgt ausschließlich zwischen der anspruchsberechtigten Person selbst und dem gewählten Beförderungsunternehmen.

Der monatliche Fahrtkostenzuschuss beträgt

- Wenn ein Taxi benötigt wird 80,00 Euro.
- Wenn ein Spezialfahrzeug mit Rampe zur Beförderung im Rollstuhl benötigt wird 100,00 Euro.

Der monatliche Fahrtkostenzuschuss wird jeweils in voller Höhe ab Antragsmonat gewährt.

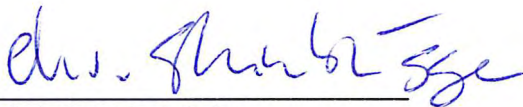
#### **4. Verfahren:**

Der monatliche Fahrtkostenzuschuss ist schriftlich, unter Angabe der persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Fahrtkostenzuschusses, zu beantragen. Die Gewährung erfolgt grundsätzlich für einen Zeitraum von 12 Monaten. Die bargeldlose Auszahlung erfolgt jeweils monatlich im Voraus.

Mit einem Folgeantrag ist die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis enthält neben dem Leistungsempfänger das jeweilige Datum, den Zweck der Fahrt, die Kosten und den Leistungserbringer. Soweit die tatsächliche Verwendung der Mittel in grobem Missverhältnis zu den gewährten Pauschalen stehen, können nicht verbrauchte Mittel mit Folgebewilligungen aufgerechnet werden.

#### **5. Inkrafttreten:**

Die Förderrichtlinien treten in Kraft am 01.06.2015.



Christiana Steinbrügge